

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 21 vom 26. Mai 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV)
und des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)

Allgemeinverfügung zur Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung

des Einzelfalles nach § 3a i. V. mit § 3c UVPG 2

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg für das Jahr 2015 3

Gemeinde Ainning

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für
das Vorhaben Rückbau des Bahnübergangs (BÜ Adelstetten) bei km 78,832

mit Ausbau des Wirtschaftsweges zur Eisenbahnüberführung (EÜ) bei km 78,232

der Strecke 5703 Rosenheim-Freilassing, Bahn-km 78,840 in der Gemeinde Ainning 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainning für das Jahr 2015 5

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG

sowie 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld"

Bekanntmachung über die weitere öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim für das Haushaltsjahr 2015 7

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger

Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2015 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) und des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) Allgemeinverfügung zur Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe

An alle Bienenhalter
im Landkreis Berchtesgadener Land

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Bienenhalter im Landkreis Berchtesgadener Land sind verpflichtet im Jahr 2015 ihre Bienenvölker gegen die Varroamilbe zu behandeln.
2. Vorbehaltlich eines Widerrufs können auf Antrag einzelne Bienenvölker von der Behandlungspflicht ausgenommen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Eine Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gem. § 37 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVFG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Berchtesgadener Land Zimmer Nr. 170 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 19. Mai 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3a i. V. mit § 3c UVPG

Die Firma Quittenbaum GmbH beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahmen beim Grabenbach (Fl. Nrn. 158, 587/5 und 588 Gemarkung Schönau):

Der Grabenbach entspringt in der Gemeinde Schönau a.K. im Ortsteil Gschnaitbichl, vereint sich mit dem Moosgraben und mündet in die Königsseer Ache. Im Laufe der Jahre hat sich der Grabenbach bei Hochwässern immer weiter eingetieft und Unterspülungen an den Uferböschungen verursacht. Der Grabenbach als ein Gewässer III. Ordnung ist in diesem Bereich ein nicht ausgebauter Wildbach.

Zweck des Gewässerausbau ist die Sohle des Grabenbachs wieder anzuheben bzw. die weitere Eintiefung zu unterbinden und den ursprünglichen Böschungsverlauf wieder herzustellen. Gleichzeitig soll im Rahmen der Böschungsstabilisierung die Feuerwehrezufahrt gesichert und verbreitert werden, der vorhandene Wanderweg geringfügig verlegt und der vorhandene Firmenparkplatz um rund 9 Stellplätze erweitert werden.

Für den Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und für die weiteren 3 genannten Baumaßnahmen eine Anlagenehmigung nach Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. mit § 36 WHG beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 21. Mai 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2015 des Marktes Marktschellenberg wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.352.900,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.196.200,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.391.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 65.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 330 v. H.
 - b. für sonstige Grundstücke (B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 850.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Marktschellenberg, den 20. Mai 2015
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Marktschellenberg öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Rückbau des Bahnübergangs (BÜ Adelstetten) bei km 78,832 mit Ausbau des Wirtschaftsweges zur Eisenbahnüberführung (EÜ) bei km 78,232 der Strecke 5703 Rosenheim-Freilassing, Bahn-km 78,840 in der Gemeinde Ainring

Der Plan vom 12. Februar 2015 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der Gemeinde Ainring – Rathaus Salzburger Str. 48, Zimmer Nr. 104 in der Zeit vom

Montag, 8. Juni 2015 bis Donnerstag, 9. Juli 2015

während der Dienststunden von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Freitag, 24. Juli 2015

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ainring – Rathaus Salzburger Str. 48, Zimmer-Nr. 104 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Zimmer-Nr. 4126 erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden: Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

Ainring, den 21. Mai 2015
Gemeinde Ainring

Gerhard Kern, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

16.176.750,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.120.300,00 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs nach dem Wirtschaftsplan werden auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v. H.
 - b. für die Grundstücke (B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ainring, den 19. Mai 2015
Gemeinde Ainring

Kern, Zweiter Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ainring öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

Bek. Nr. 6

Gemeinde Piding

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG
sowie 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld"
Bekanntmachung über die weitere öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung von 2.7.2014 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld" sowie am 8.10.2014 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG beschlossen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke Fl. Nr. 312 und 632/2 (Teilfläche) als Mischgebiet dargestellt und sollen künftig als eingeschränktes Gewerbegebiet für die Nutzungen Büro- und Verwaltungsarbeiten, Empfang und Kantine ausgewiesen werden. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG geschaffen werden, die sich durch die Verlegung der Versandabteilung ergeben haben sowie für die notwendige Einhaltung der EU-Vorschriften.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanänderung wurden vom Architekturbüro Stefan Götz ausgearbeitet. Der Gemeinderat hat die Grundlagen für diese Entwürfe in der Sitzung am 13.5.2015 gebilligt.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 6.5.2015 liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

3. Juni 2015 bis 2. Juli 2015

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 1 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 20. Mai 2015
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Saaldorf-Surheim wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.781.550,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.516.150,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	320 v.H.
b) für sonstige Grundstücke (B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 19. Mai 2015
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Mittelschulverband Piding-Anger folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 670.100,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 516.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 289 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.787,543 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Piding, den 6. Mai 2015
Mittelschulverband Piding-Anger

Hannes Holzner, Erster Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).